Staat, wenn auch nicht eine Hauptursache, doch eine Hauptepoche seiner Größe, seines innern Flors und seines äußern Ansehens und Ruhmes geworden ist.

Unter den mancherlei Betrachtungen, denen der treue Vaterlandsfreund sich an diesem Tage überlassen kann, gewähret eine historische Rückerinnerung an die vorzüglichsten Ereignisse, welche mit der Erwerbung der Preußischen Krone in Beziehung stehen, wohl die würdigste, an patriotischen Empfindungen fruchtbarste Feier. Dieselbe leitet auf eine in der Geschichte jedes andern Landes nur seltene Folgereihe von fünf mit dieser Königswürde bekleideten Monarchen, die sich wohl durch vorherrschende Tugenden, durch Festigkeit und Ernst, Milde und Güte von einander unterschieden, aber alle in dem landesväterlichen Sinn für Gemeinwohl und Gerechtigkeit übereinkamen, und alle ein von dem unvergeßlich großen Kurfürsten begonnenes Werk bis zu dem jetzt bewunderten Grade weiter geführet haben; — und sie schließt sich an den heutigen Zustand der Dinge an, in welchem wir Preußen dankbar es empfinden, wie weise, gut und glücklich wir regieret werden, unterdeß so zerstörende Stürme das übrige Europa erschüttern, andere Völker uns beneiden, und noch die zukünftigen ein Muster bei uns finden werden.

---

und darnach selbst einige kleine Verbesserungen im obigen Aufsatz zu machen. Je näher er den vorzüglichen Werth dieses Werks, welches bis jetzt bloß handschriftlich und zum Gebrauch für eine hohe Person bestimmt ist, aus eigener Ansicht kennen gelernt hat, um so lebendiger ist ihm der Wunsch, daß dasselbe auch einst durch den Druck allgemein bekannt werden möge. Dasselbe würde dann dem Geschichtskenner eine Quelle lehrreicher Aufschlüsse über den zum Theil noch wenig gekannten innern Gang der wichtigen Begebenheit, und gewiß auch jedem andern Freund der Geschichte und des Vaterlandes eine interessante Unterhaltung, so wie dem litterarischen Verdienst des Hrn. Cuhn selbst ein neues bleibendes Denkmal gewähren. Anmerk. des Verf.

men bleibe), noch der Krone und Republik Polen (die seit dem Welauer Frieden Preußen als einen ganz unabhängigen Staat zu betrachten habe, und deren nur noch übrig gebliebenes Anfallsrecht durch obige Urkunde zum Ueberfluß gesichert worden), noch auch einer andern der Europäischen Mächte, denen solches vielmehr ganz gleichgültig sein müsse.

Nach diesen Vorbereitungen trat der Kurfürst Friedrich der Dritte am 17. December 1700 mit seiner Gemahlin und Familie die Reise von Berlin nach Königsberg in Preußen an. Hier ward die Krönungsfeierlichkeit in der Art vollzogen *), daß er sich am 15. Januar 1701 öffentlich durch Herolde, unter dem Nahmen Friedrich, zum König in Preußen ausrufen ließ, am 18ten desselben Monats aber auf dem dortigen Schloß im Audienzsaal, unter feierlichem Gepränge, die Krone mit eigenen Händen sich selber und seiner Gemahlin auf das Haupt setzte, den Königlichen Zepter selber in die Hand nahm, und darnach in der Schloßkirche von zwei dazu erhobenen Bischöfen, Benj. Ursinus und von Sanden, (ersterm, einem reformirten; letzterm, einem lutherischen Oberhofprediger), nebst seiner Gemahlin, nach kirchlichen Gebräuchen gesalbet ward.

Durch die Art und Weise der gebrauchten Feierlichkeit hatte der nunmehrige König Friedrich der Erste die Unbhängigkeit seines Königreichs und seiner Königlichen Würde ausgedrückt, und angedeutet, daß er diese von Niemand als von Gott durch sich selber empfangen und angenommen habe. Allein nun kam es noch darauf

*) Reglement, welchergestalt die Königliche Salbung den 18. Januar 1701 zu Königsberg in Preußen in der Kirche verrichtet werden soll.

genehme Personen und geborne Schlesier, nach ihrer Ordens-Anciennetät, conferiret würden; 2) als Commanderies *de grace*, indem der Großmeister das Recht hat, in jedem Priorat alle fünf Jahre eine Commende, ohne Rücksicht auf Anciennetät, zu vergeben. Da nun aber schon die Oesterreichischen Regenten von Schlesien die Ernennung zu den Commanderien de grace statt des Großmeisters durch Traktaten erworben hatten; so ließ sich König Friedrich II durch die erwähnte Note vom 27sten August 1753 das nämliche Recht vorbehalten, so daß der Großmeister (der hiebei ausdrücklich acquiescirte,) eine solche Königliche Nomination, wofern nicht etwa ein den Ordensstatuten ganz zuwider laufendes Hinderniß dagegen obwaltet, unverzüglich bestätigen solle.

Verhältnisse gegen den König.

Der König hat hiernach das herkömmliche und traktatenmäßige Recht, alle fünf Jahre zu einer Commende (Commanderie de grace) zu ernennen. Da in Schlesien die Commenden nur eine geringe Anzahl ausmachen, und überdies gewöhnlich ihrer mehrere an Einen Ritter ertheilt werden; so sind auch bisher von Sr. Majestät alle erledigte Commenden noch immer selbst besetzet worden; und das Recht des Ordens, Ritter nach der Anciennetät zu den Commanderies de justice gelangen zu lassen, ist daselbst seit 1740 noch nicht in Ausübung gekommen.

Die übrigen Rechte Sr. Königl. Majestät sind theils nach Ihrem Verhältniß als Landesherr, theils nach jenem vertragsmäßigen *status quo* zu beurtheilen.

Corporis Christi zu Breslau	.	160 Fl.	25 Kr.
Reichenbach	. . . .	7 —	= —
Striegau	. . . .	105 —	16 —
Löwenberg / Goldberg	. . .	48 —	32 —
Lossen	. . . . .	108 —	11 —
Groß=Tinz	. . . .	188 —	44 —
Klein=Oels	. . . .	489 —	29 —
Gröbnig	. . . .	265 —	23 —
zusammen von allen	.	1373 Fl.	= Kr.

oder 915 Rthlr. 8 Gr. — Dagegen ist dem Großmeister gewöhnlich nicht nachgelassen worden, außerordentliche Abgaben und Pensionen auf die Commenden auszuschreiben;

3) bei dem Todesfall eines Ritters genießt der Großmeister:

a) le *droit de dépouille* (Spolium, d. h. Einziehung des Mobiliar=Nachlasses des Ritters nach Befriedigung seiner etwanigen einländischen Gläubiger); und wenn der Gestorbene ein Commendator war, auch

b) das Mortuarium (d. h. die Einkünfte der Commende vom Todestag an bis zum nächsten 1sten Mai); ferner

c) das Vacanz=Jahr (die Einkünfte der Commende vom 1sten Mai nach dem Todesfall an bis zum 1sten Mai des folgenden Jahres); und wenn der Verstorbene eine Commanderie de grace inne gehabt, noch

d) die Annaten, oder die Einkünfte eines zweiten Jahres von der Commende. Zu diesem Behuf

ligen Münsterschen Staatsdienern abordnete. Dasselbe fand freilich manche Schwierigkeiten und Aufenthalt, da Anfangs nicht gleich von allen Seiten Bevollmächtigte erschienen, unendlich viele Nachforschungen und Berechnungen erforderlich waren, und in den anzunehmenden Grundsätzen die Interessen und Wünsche der theilenden Fürsten, sowohl unter sich als mit dem gemeinschaftlichen Interesse des Landes, sich vielfältig durchkreuzten. Nach mehrern Vorschlägen, Entwürfen und einzelnen Abänderungen kam endlich ein am 30sten Junius 1804 unterzeichneter Hauptschluß zu Stande. Von Sr. Majestät dem Könige ist derselbe am 29sten November 1804 völlig, jedoch mit Vorbehalt Höchst-Ihrer, aus dem Reichsdeputationsschluß und aus der Eigenschaft eines kreisausschreibenden Fürsten fließenden Rechte, bestätigt worden.

Dieser Hauptschluß enthält zwar manches Detail, das an sich nicht von allgemeinem Interesse ist; indessen kann er dieses bei keinem Freunde der vaterländischen Staatskunde verfehlen, dessen Wißbegierde es reizen muß, wie ein so wichtiges und verwickeltes Geschäft gründlich und zweckmäßig, wiewohl in kunstloser Einkleidung, aus einander gesetzt worden, und auf welcher Grundlage nunmehr die vornehmsten staatsrechtlichen Verhältnisse und staatswirthschaftlichen Einrichtungen des vertheilten Münsterlandes beruhen. Als solche Grundlage gilt künftighin dieser Hauptschluß; der Herausgeber hält ihn daher wichtig genug, um ihn den deutschen Statistikern hier vollständig mitzutheilen.

---

minum a quo der Fürstl. Theilnahme an die Landes- und Kameral-Revenüen und an die bei den Verhandlungen vorgekommenen Aktiv-Objekte, nicht weniger über die Kosten-Concurrenz zum Unterhalt des Königl. Seits nicht übernommenen Officier-Corps, mehrere Differenzen entstanden, worüber man sich nunmehr folgender Art gütlich verglichen hat.

§. 1.

Sollen die höchsten Fürstl. Theilhaber gleich vom Anfange der Preußischen Besitznahme, 3ten August 1802 an, eben so zum reichsreceßmäßigen Genuß der Landes- und Kameral-Revenüen, auch Kassenbestände, von den resp. zugefallenen Landesantheilen gelangen, als solches in Ansehung des Königl. Antheils der Fall ist, mithin die frühere oder spätere Besitznahme hierunter keinen Unterschied machen.

§. 2.

In Ansehung der im vorigen §. bemerkten Revenüen wird festgesetzt:

a) bei den Kameral-Einkünften verbleiben (nach dem Protokoll vom 21sten März c.) die zu jeder Amts-Rentei gehörigen Objekte, ohne Rücksicht wo sie gelegen, bei derselben, unter der im erwähnten Protokoll enthaltenen Modification:

daß eine zufällige örtliche Benutzung eines Domänenstücks von Seiten des vormaligen Landesherrn keine Veränderung des Status einzelner Domänen-Aemter zur Folge haben könne;

und wird in Ansehung der getheilten Aemter Horstmar und Dülmen, da der Königl. Antheil davon unerheblich ist, den Herren Wild- und Rheingrafen und Herzog von Croy dasjenige belassen, was zu diesen Amts-Renteien außerhalb den Amtsdistrikten gehört, so daß

Sechster Abschnitt.

Von den Quotisations-Verhältnissen der sieben Landes-Antheile des vertheilten Bisthums Münster.

§. 29.

Deshalb wird auf die ausführlichen Verhandlungen der gemeinschaftlichen Commission Bezug genommen, und hier nur das Resultat davon angeführt, wonach in 100 Rthlr. treffen, nach dem

	a. Kameralfuß			b. ordinären Contributionsfuß			c. extraordinären Steuerfuß			d. Fraction von a. und b.		
	Rtl.	gl.	dt.	Rtl.	gl.	dt.	Rtl.	gl.	dt.	Rtl.	gl.	dt.
Auf den Antheil												
1) des Königs Majestät .	31	5	2	49	20	10	44	20	—	40	13	—
2) des Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchl. . .	12	17	11	11	3	10	11	7	3	11	24	$10\frac{1}{2}$
3) des Hrn. Herzogs v. Aremberg Durchl. . . .	11	2	1	6	21	9	10	10	3	8	25	11
4) der Hrn. Fürsten v. Salm-Salm u. Kirburg Durchl.	17	1	—	6	4	10	12	6	2	11	16	11
5) der Hrn. Wild- und Rheingrafen Erl.	15	6	7	16	23	—	11	23	9	16	—	$9\frac{1}{2}$
6) des Hrn. Herzogs von Croi Durchl.	4	6	7	3	10	10	2	23	10	3	22	$8\frac{1}{2}$
7) des Hrn. Herzogs von Looz und Corswaren Durchl.	8	16	8	5	26	11	6	13	9	7	7	$9\frac{1}{2}$
Summa in 100 Rthl.	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—

und sollen diese Verhältnisse bei der Auseinandersetzung, mit Vorbehalt der Ausgleichung bei einer nähern Grenzregulirung, zum Grunde gelegt werden.

§. 30.

Die Aktiv- und Passiv-Objekte, welche nach vorbemerkten Quotisations-Füßen einen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung ausmachen, und wonach zu den Schulden und Sustentationen concurrirt werden muß, sind gehörigen Orts in Anmerkung gekommen; außerdem wird die

Servis- und die einfache und doppelte Servis-Support-Liquidation, nach dem besondern Verhältniß, schließlich berichtigt, und damit die gemeinschaftliche Serviskasse aufgehoben. Die bei dieser Liquidation bei jedem landesherrlichen Distrikte sich ergebenden Resultate werden auf eines jeden Conto besonders übertragen, wenn vorab die gemeinschaftlich verbliebenen Servisausgaben ratione praeteriti in Abzug gekommen seyn werden. Nach abgeschlossener General-Liquidation werden aber die unter dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat noch vorkommenden gehörigen Servisausgaben nach dem ordinären Contributionsverhältniß mit repartirt, wogegen jeder landesherrlichen Behörde die Disposition über diese Abgaben, welche praeter propter jährlich betragen:

1) im Königl. Antheil . .	2254 Rthl.	11 ßl.	6 dt.
2) - Herzogl. Oldenburgschen	308 -	6 -	— -
3) - - Arembergschen	729 -	21 -	6 -
4) - Fürstl. Salmischen . .	711 -	21 -	7 -
5) - Wild- u. Rheingräflichen	1026 -	10 -	— -
6) - Herzogl. Croischen . .	276 -	12 -	9 -
7) - - Loozischen . .	316 -	5 -	6 -
	5623 Rthl.	4 ßl.	10 dt.

überlassen bleibt.

Die sonst noch vorhandenen Verhältnisse, welche sich aus der Personen- und freien Gründesteuer, aus den Werbegeldern ꝛc. bilden, kommen nicht weiter in Betracht, weil die davon abhangenden Berechnungen durch die genommenen Beschlüsse künftig ganz wegfallen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Modo der Auseinandersetzung und Schluß.

§. 31.

Da vom 3ten August 1802 bis hieher aus den respektiven landesherrlichen Distrikten, Behufs der Totalitätsausgaben,

sen, in die Preußisch-Braunschweigsche, und die Hannöversche. Jede derselben ward (gleich wie bei den Naturalien) ohne Vermischung mit der andern, und für sich besonders, von ihrem Commissariat verwaltet. — Der gesammte Beitrag von 400000 Rthlr. (wovon das Preußische rc. Commissariat 237952 Rthlr. für die Preuß. und Braunschweigschen Truppen zusammen einzunehmen erhielt) war Anfangs eigentlich nur für den Bedarf von sechs Monaten berechnet; man reichte aber nachher weiter damit, und gewöhnlich ein ganzes Jahr, so daß neue Geldbeiträge nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nach dem jedesmaligen Bedürfniß, von dem Hrn. v. Dohm ausgeschrieben worden sind.

Bei dem Fortgange des Verpflegungswerkes auf dieser Grundlage ergaben sich indeß einige Schwierigkeiten, die weggeräumt werden mußten. Dieserhalb wurde ein zweiter Convent aller associirten Stände zusammenberufen, und wiederum in Hildesheim unter Direktion des Hrn. v. Dohm vom 25. Februar bis 21. Junius 1797 abgehalten.

Da besonders die Verpflegung des vom Hrn. General v. Blücher befehligten Avant-Corps, bei dessen vorausgerückten, von den Magazinen entlegenen und vereinzelten Stellungen, große Schwierigkeiten gehabt hatte; so beschloß der Convent, dieselbe, nachdem ihre Ausbietung an den mindestfordernden Lieferanten versucht, aber nicht gelungen war, von dem durch die Stände zu liefernden Naturalienbetrag abzusetzen, und dagegen noch einen besondern Geldsatz halbjährlich von 130000 Rthlr., oder vierteljährlich von 65000 Rthlr. zu bewilligen, und dafür von dem Hrn. General von

hohen Naturalien-Preise und anderer Erschwerungen, nach und nach bis zu den ansehnlichen Summen erhöhet werden, welche aus der hinten folgenden dritten Beilage sich näher ergeben; bis im October 1799 dieses Corps in concentrirtere Quartiere verlegt, und zugleich seine Verpflegung mit der des inzwischen nach dem Niederrhein vorgerückten Schladenschen Corps dem Feld-Kriegs-Commissariat übertragen ward.

Diese Verpflegung erfolgte nunmehr, unter Leitung einer besondern rc. Commissariats-Deputation, aus den Haupt-Depots zu Leer, Unna und Münster. Die hierdurch bezweckte mehrere Ersparung ward jedoch durch den wegen Abänderung der Stellungen des Schladenschen Corps entstandenen größern Kostenaufwand noch zur Zeit aufgewogen, und es erschien, um in der ständischen Repartition keine Neuerungen vorzunehmen, am zuträglichsten, die Beiträge der Stände für die Verpflegung des von Blücherschen Corps auch fernerhin in Geld, und zwar vorerst nach dem zuletzt verlangten Bedarf, vierteljährig zu 82500 Rthlr. fortdauern zu lassen, und jedesmal zugleich mit den Naturalien-Lieferungen, von den Ständen auszuschreiben.

Außer den bis jetzt bemerkten Beiträgen ist auch noch für die Brod-Verpflegung der aus 5000 Mann bestehenden Weselschen Garnison (die vierteljährig 383 Wispel 8 Scheffel erforderte) vom November 1798 an verlangt, und von den Ständen in Geld, vierteljährig in der Regel mit 20000 Rthlr. jedesmal gleichzeitig mit den Hauptlieferungen der Naturalien eingefordert worden. Doch sind auch dabei einigemal Ersparungen so wie Erhöhungen eingetreten.

Zweite Beilage.

Repartition der, von den benannten höchsten und hohen Ständen, nach Maßgabe der, laut der beigefügten Noten, in den Convents-Protokollen näher bestimmten Anschläge, ferner zu leistenden, in den Sitzungen vom 6ten und 8ten April 1797 bewilligten Geldbeiträge zum Verpflegungswerk.

Namen der Stände.	Kreis-Matricular-Anschlags-Quanta.	Zu 237952 Rthl. in Golde und zwar 1) zu 225611 Rthl. für die Königl. Preuß. Truppen im Verhältniß der Matricular-Anschläge zu 12580 fl., und 2) zu 12341 Rthl. für die Herzogl. Braunschweig. Truppen ohne Concurrenz von Preußen und im Verhältniß der Matricular-Anschläge zu 9502 fl.			Zu 130000 Rthl. in Golde für die Verpflegung des Königl. Preußischen von Blücherschen Corps, im Verhältniß der Matricular-Anschläge zu 12580 fl.			Summa der Beiträge für das Königlich-Preußische Herzogl. Braunschweigische Truppen-Corps zu 367952 Rthlr.			Zu 112048 Rthl. in Golde für das Hannöverische Truppen-Corps, ohne Concurrenz der Königl. Preuß. Lande im Verhältniß zu 9502 fl.			Total-Summa sämmtlicher Geld-Beiträge zu 480000 Rthlr.		
	fl.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Königlich Preußische-Länder:																
Magdeburg . . . 1300 fl.																
Halberstadt . . . 432 =																
—— wegen Rheinstein (A) . . 12 =																
Cleve, Mark, Ravensberg (B) . . 882 =																
Minden . . . 184 =																
Ostfriesland . . . 192 =																
Tecklenburg und Lingen . . . 76 =	3078	55201	3	10	31807	14	11	87008	18	9	. . .	.	.	87008	18	9
Chur-Braunschweigische Länder:																
Bremen (C)	639	12289	19	8	6603	8	4	18893	4	.	7535	4	9	26428	8	9
Celle	720	13847	16	.	7440	9	1	21288	1	1	8490	6	6	29778	7	7
Calenberg	739	14213	2	3	7636	17	6	21849	19	9	8714	8	8	30564	4	5
Grubenhagen	60	1153	23	5	620	.	9	1774	.	2	707	12	7	2481	12	9
Sachsen-Lauenburg	216	4154	7	3	2232	2	9	6386	10	.	2547	.	3	8933	10	3
Verden	120	2307	22	9	1240	1	6	3548	.	3	1415	1	2	4963	1	5
Bentheim	76	1461	16	10	785	9	3	2247	2	1	896	4	9	3143	6	10
Hoya	56	1077	1	1	578	16	8	1655	17	9	660	8	6	2316	2	3
Diepholz	28	538	12	6	289	8	4	827	20	10	330	4	3	1158	1	1
Spiegelberg	24	461	14	1	248	.	4	709	14	5	283	.	3	992	14	8
Außerdem ex oblato (D)	101	1942	12	8	1043	17	3	2986	5	11	1190	23	11	4177	5	10
fl. 2779																
Herzoglich-Braunschweigische Länder:																
Braunschweig-Wolfenbüttel . . . 690 fl.																
Blankenburg . . . 12 =	702	13501	11	5	7254	8	10	20755	20	3	8278	.	4	29033	20	7
Uebrige Niedersächsische Länder:																
Mecklenburg-Schwerin	327	6289	3	7	3379	4	2	9668	7	9	3856	.	.	13524	7	9
Mecklenburg-Güstrow	374	7193	2	3	3864	20	9	11057	23	.	4410	5	4	15468	4	4
Wismar, Poel und Neukloster (E).																
Holstein-Glückstadt } Holstein-Gottorp }	800	15386	7	2	8267	2	2	23653	9	4	9433	16	2	33087	1	6
Hildesheim	479	9212	13	1	4949	22	1	14162	11	2	5648	9	4	19810	20	6
Stift Lübeck	36	692	9	3	372	.	6	1064	9	9	424	12	4	1488	22	1
Fürstenthum Schwerin	96	1846	8	6	992	1	3	2838	9	9	1132	1	.	3970	10	9
Ratzeburg	24	461	14	1	248	.	4	709	14	5	283	.	3	992	14	8
Ranzau	12	230	19	.	124	.	2	354	19	2	141	12	1	496	7	3
Stadt Lübeck (F)	480	9231	18	8	4960	6	1	14192	.	9	5660	4	4	19852	5	1
—— Goslar (G)	20	384	15	9	206	16	3	591	8	.	235	20	2	827	4	2
—— Mühlhausen	80	1538	15	2	826	17	.	2365	8	2	943	8	8	3308	16	10
—— Nordhausen	40	769	7	7	413	8	6	1182	16	1	471	16	4	1654	8	5
—— Bremen (H)	181	3481	4	8	1870	10	4	5351	15	.	2134	8	7	7485	23	7
—— Hamburg (I)	720	13847	16	.	7440	9	1	21288	1	1	8490	6	6	29778	7	7
Uebrige Nichtniedersächsische Länder:																
Chur-Cölln wegen Herzogthum Westphalen (K)	130	2500	6	7	1343	9	8	3843	16	3	1532	23	2	5376	15	5
——— —— Vest Recklinghausen (L)	91	1750	4	7	940	9	2	2690	13	9	1073	2	10	3763	16	7
Münster	832	16001	17	11	8597	18	7	24599	12	6	9810	23	6	34410	12	.
Paderborn	352	6769	23	4	3637	12	5	10407	11	9	4150	19	2	14558	6	11
Osnabrück	216	4154	7	3	2232	2	9	6386	10	.	2547	.	3	8933	10	3
Corvey	60	1153	23	5	620	.	9	1774	.	2	707	12	7	2481	12	9
Waldeck	120	2307	22	9	1240	1	6	3548	.	3	1415	1	2	4963	1	5
Schaumburg [Lippe] (M)	40	769	7	7	413	8	6	1182	16	1	471	16	4	1654	8	5
Oldenburg	216	4154	7	3	2232	2	9	6386	10	.	2547	.	3	8933	10	3
Delmenhorst	80	1538	15	2	826	17	.	2365	8	2	943	8	8	3308	16	10
Lippe	120	2307	22	9	1240	1	6	3548	.	3	1415	1	2	4963	1	5
Steinfurt (N)	8	153	20	9	82	16	1	236	12	10	94	8	1	330	20	11
Rittberg	36	692	9	2	372	.	6	1064	9	8	424	12	4	1488	22	.
Pyrmont	14	269	6	3	144	16	2	413	22	5	165	2	2	579	.	7
Anholt	9	173	2	3	93	.	2	266	2	5	106	3	1	372	5	6
Stadt Dortmund (O)	16	307	17	6	165	8	2	473	1	8	188	16	2	661	17	10
Rheda	12	230	19	.	124	.	2	354	19	2	141	12	1	496	7	3
Summa	12580	237952	.	.	130000	.	.	367952	.	.	112048	.	.	480000	.	.

Summa der ganzen Hannöv. Quote für die Preuß. Militair-Casse 82166 Rthlr. — gGr. 3 Pf.

Summa der ganzen Hannöverischen Quote: 114963 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

Anmerkungen.

Anmerkung 1. Sämmtliche Geldbeiträge werden in Golde, den alten Louisd'or zu 5 Thaler gerechnet, oder in Conventions-Geld, mit dem Agio von 6⅔ Thaler, in Preuß. Courant, mit dem Agio von 10½ Thaler vom Hundert entrichtet.

Die für das Königl. Preußische-Herzogl. Braunschweigische Corps in zweien Hälften, den 1. May und 1. Julius c.

Die für das Chur-Braunscheigische Corps den 1. Junius und 1 August c.

Erstere an das Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat in Minden, letztere an das Chur-Braunschweigische in Hoya.

A. Jedoch nur pro nunc, und ohne Präjudiz und Consequenz für künftige Fälle, laut Kreis-Protokolls vom 28. July 1796.

B. Nach Abzug des jenseits des Rheins belegenen unfähr auf ¼ geschätzten Theils.

C. Laut Kreis-Protokolls vom 27. July 1796 und 10. April 1797.

D. Dieser Anschlag ist nur pro nunc und mit Vorbehalt der Gerechtsame des Kreises, so wie der von Chur-Braunschweig dagegen gemachten Erinnerungen, laut Kreis-Protokolls vom 28. July 1796, und der fernerweitigen beiderseitigen Erklärungen, laut Protokolls vom 9. und 10. August 1796 und vom 15. April 1797 angenommen.

E. Wismar, Poel und Neukloster mit $47\frac{71}{90}$ fl. sind für diesmal, mit allen in dem Protokoll vom 8. April 1797 vorbehaltenen Gerechtsamen und Zuständigkeiten des Niedersächsischen Kreises für alle künftige Fälle, aus dieser Tabelle weggelassen.

F. Laut Kreis-Protokolls vom 6. August 1796 und 10. und 15. April 1797, auch der dermaligen und künftigen Moderation des Kreis-Matricular-Anschlags, unbeschadet.

G. Nach dem pro nunc moderirten Quanto, laut Kreis-Protokolls vom 13. July 1796 und 10. April 1797.

H. Laut Kreis-Protokolls vom 13. und 20. August 1796 und 10. April 1797, auch Diploms vom 16. August 1796.

I. Laut Kreis-Protokolls vom 13. und 20. August und Diploms vom 16. August 1796.

K. Laut Kreis-Protokolls vom 6. August 1796.

L. Laut Kreis-Protokolls vom 6. August 1796.

M. Der Hessische Antheil von 60 fl. fällt hier, aus den in dem Protokoll vom 8. April 1797 angeführten Gründen, weg.

N. Vier Fünftheile des Anschlags, oder 32 fl., fallen hier, aus den in dem Protokoll vom 8. April 1797 angeführten Gründen, weg. Uebrigens hat die Grafschaft Steinfurt, statt des ihr obliegenden Anschlags-Antheils von 7 fl. 32 xr. zur Rechnungs-Erleichterung für diesmal nach vollen 8 fl. zu concurriren, freiwillig übernommen.

O. Laut Protokolls vom 13. July 1796.

Daß die in dieser Tabelle enthaltenen Ansätze, den Schlüssen des gesammten Convents, und die von dem Herzogl. Braunschweigischen Herrn Condirectorial-Gesandten und von dem Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat verfertigten Berechnungen, diesen Anschlägen gemäß seyen, wird hierdurch beglaubiget. Hildesheim, den 15. April 1797.

Himly,
Königl. Preuß. Legations-Secretair.

Wackerhagen,
Chur-Braunschw. Geheime Kanzlei-Auditor und Legations-Secretair.

G. Mahner
Herzogl. Braunschw. Geheime Kanzlei- und Legations-Secretair.

vortheilungen von Seiten des Schiffers und Commissionairs vorfallen können.

Was große gemeinschaftliche oder außerordentliche Havarien betrifft, so gehet auf diese und auf die sub Litt. A. gedachten völligen Unglücksfälle dasjenige, was Wir in Unserer Assecuranz- und Haverei-Ordnung vom 18. Februar 1766 zu mehrerer Sicherheit und Erleichterung der Assecuranz-Geschäfte bereits dahin festgesetzet haben, daß die von Schiffen erlittenen Schäden am Ort, wo das Unglück sich zugetragen, von kunsterfahrnen Taxatoren, oder, in deren Ermangelung, von glaubwürdigen Männern besichtiget und gewürdiget werden, diese aber ihre Taxe vor der Orts-Obrigkeit, oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Consul beschwören; daß geborgene Waaren ebenmäßig vor einer der nämlichen Behörden eidlich taxiret werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder Bevollmächtigten geschehen kann, eröffnet worden; und daß die Schiffer nach einem unterweges in einem Nothfall zur Rettung des Schiffs gethanen Seewurf, dem Consul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter nebst der ganzen Bewandniß des Nothfalles genau und umständlich angeben sollen. Der Consul hat sich daher solchen ihm vorkommenden Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protocolle zu halten, und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

§. IV.

§. IV. Verfahren d. Consuln

In Kriegeszeiten, und zwar

A) wenn zwischen andern Staaten Mißhelligkeiten

lichen Falls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bei dem Todesfall zum Protocoll zu vernehmen, und solches den Schiffspapieren beizufügen. Weitere Verfügungen gehören vor die Preußischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

§. VII.

§. VII. Verfahren d. Consuln bei desertirten und verarmten Seeleuten.

Sollte auch während der Anwesenheit des Schiffes einer oder mehrere von den darauf befindlichen Matrosen desertiren; so muß der Consul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich seyn, auch wenn die Entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reclamiren, und falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkunft wo möglich mit einem andern Preußischen Schiff, oder auf sonstige sichere Art sorgen.

Auch wird derselbe verarmten und verlassenen Preußischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschafft werden können, so weit es thunlich ist, aus der Armen-Casse des Orts, insonderheit wo etwa dergleichen Cassen für kranke und bedürftige Matrosen vorhanden seyn möchten, zur Unterstützung beförderlich seyn, und zwar vorzüglich alsdann, wenn jene Seeleute nicht ein Preußisches Schiff verlassen, auf fremden Schiffen Dienste genommen haben, und von denselben in dürftigem Zustande abgekommen sind.

§. VIII.

§. VIII. Verfahren d. Consuln bei Ertheilung von Attestaten

Außer denjenigen Verhandlungen und Bescheinigungen, zu welchen der Consul in den bisher erwähnten und allen übrigen zu seiner eigentlichen Amtsführung einschlagenden Fällen verpflichtet ist, wird derselbe auch hiermit noch auto-

qu'ils feront en droit d'attendre de Nos Confuls que de leurs obligations envers ceux-ci.

Fait à Berlin, le 18. Septembre 1796.

Frédéric Guillaume.

(L. S.)

de Blumenthal. de Werder. d'Alvensleben. de Struenfee. de Haugwitz.

Supplément.

Patente pour un Conful pruffien.

Nous *Frédéric Guillaume III* par la grace de Dieu Roi de Pruffe etc.

Savoir faifons: qu'ayant jugé à propos d'établir un Conful à N. N. Nous avons nommé à cette place le Sr. N. N. demeurant dans la dite ville.

Nous le nommons et conftituons donc par les préfentes Nôtre Conful dans la ville de N. N. l'autorifant à faire et à exécuter ce dont il fera chargé par Notre Miniftère, ainfi que par Notre Miffion à N. N. relativement au commerce et à la navigation de Nos fujets. Il affiftera principalement les navigateurs pruffiens, qui arriveront à la rade de N. N. examinera leurs papiers de mer, et leur en délivrera ceux dont ils auront befoin pour continuer leur route.

Il s'intéreffera en général pour tous les fujets pruffiens qui, réclamant fon affiftance, ne fe font pas rendus indignes de Notre protection; et il fe confor-

An der Gelbsucht	—	—	—	1	—	1	1	—	1
= = Wassersucht	12	10	22	8	10	18	20	20	40
= = Windgeschwulst	5	13	18	7	22	29	12	35	47
Am Blutsturz	4	7	11	—	4	4	4	11	15
= Schlagfluß	35	44	79	20	20	40	55	64	119
= Stickfluß	64	56	120	42	31	73	106	87	193
An der Epilepsie	13	10	23	14	11	25	27	21	48
= = Wasserscheu	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= = Gicht	1	5	6	3	—	3	4	5	9
= Krankheiten der Urinwege	—	—	—	1	—	1	1	—	1
= Steinbeschwerden	1	1	2	6	1	7	7	2	9
= der goldenen Ader	—	—	—	4	—	4	4	—	4
= = Kolik	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Am Durchfall und an der Ruhr	4	2	6	2	4	6	6	6	12
An Leibesverstopfung	1	—	1	1	—	1	2	—	2
= venerischen Krankheiten	—	1	1	—	1	1	—	2	2
Am Scharbock	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Melancholie und Wahnsinn	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Bei der Niederkunft	—	2	2	—	4	4	—	6	6
In dem Kindbette	—	9	9	—	6	6	—	15	15
An Bruchschäden	1	—	1	1	4	5	2	4	6
= Knochenbrüchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= der Knochenfäule	1	—	1	1	—	1	2	—	2
Am Krebs	—	—	—	3	1	4	3	1	4
An alten Geschwüren	—	3	3	5	6	11	5	9	14
Am kalten Brande	1	2	3	2	1	3	3	3	6
An Folgen chirurgischer Operationen	—	—	—	1	—	1	1	—	1
= der Entkräftung Alters wegen	41	60	101	58	70	128	99	130	229
= Unglücksfällen mancher Art	5	2	7	12	5	17	17	7	24
= nicht bestimmten Krankheiten	11	11	22	10	11	21	21	22	43
Selbstmörder	2	—	2	—	—	—	2	—	2
Summa	485	516	1001	396	403	799	881	919	1800

C. Verzeichniß der Todesfälle nach den Jahreszeiten.

Namen der Oerter.	Frühjahr. März, April, Mai.	Sommer. Junius, Julius, August.	Herbst. September, October, November,	Winter. December, Januar, Februar.	Summa aller.
Heiligenstadt	25	23	36	39	123
Duderstadt	42	47	22	32	143
Worbis	9	3	12	7	31
Erfurt	48	38	44	46	176
Nordhausen	2	2	—	2	6
Inspection					
Heiligenstadt	539	480	475	541	2035
Erfurt	12	11	19	15	57
Summa	677	604	608	682	2571

der gesammten vier Kammerdepartements zur Ausfuhr angenommen: 30000 Winspel Weizen,
24000 = Roggen,
7000 = Gerste, und
4000 = Erbsen.

Der Viehstand war im Jahr 1798 in den Kammerdepartements A. Ostpreußen, B. Litthauen, C. Westpreußen, und D. Netzdistrikt:

an	A.	B.	C.	D.
Pferden	207459	178769	144455	38246
Stieren und Ochsen	106033	77793	82118	48382
Kühen	162134	114499	129012	56246
Jungvieh . . .	130998	109656	91079	50672
Schafen . . .	458831	253023	488426	547278
Schweinen . . .	264132	198130	247326	100240

Der Viehstand hatte gegen die vorhergegangenen Jahre sehr zugenommen, litt aber in den nächstfolgenden wieder durch Futtermangel und Krankheiten. —

Fabrication.

Die Zahl der Künstler und Handwerker betrug 1798:

im Kammerdepart.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.
Ostpreußen . . .	12071	4934	3759
Litthauen . . .	5522	2319	2117
Westpreußen . .	7661	4570	2868
Netzdistrikt . .	4478	1290	748
Zusammen .	29732	13113	9492
mehr als im J. 1786	1940	1187	1137

Reichsgerichts). Obgleich durch den Reichsschluß vom 15. December 1719 diese zwei Zieler, auf deren sieben jährlich (oder der jährliche Beitrag eines Reichsstandes z. B. von 200 Fl. auf 700 Fl.) gesetzet, und abermals durch den Reichsschluß vom 23. October 1775 die gesammten Beiträge noch um $\frac{1}{4}$ erhöhet worden, und hiernach die bis jetzt bestehende sogenannte Neue Usual-Matrikel entstanden war; so hatte sich doch der Preußische Hof immer geweigert, diese beiden Erhöhungen mit zu entrichten, indem er sich darauf, daß er ihrer Feststellung am Reichstag widersprochen habe, und auf das im Westphälischen Frieden (I. P. O. Art. V. §. 52.) ausdrücklich unentschieden gelassene und nachher noch nirgends ausgemachte Prinzip bezog, daß in Reichssteuer-Sachen die Mehrheit der Stimmen nicht für Alle verbindlich sey.

Der Totalbetrag der Kammerzieler von allen königlichen Reichsländern, mit Inbegriff der vertretenen Stifter Herford und Quedlinburg, war aber nach den Erhöhungen dieser beiden Reichsschlüsse von 1719 und 1775, oder nach der neuen Usual-Matrikel 7319 Rthlr. 3 Kr. im Conventionsfuß. Da in den kammergerichtlichen Pfennigmeisterei-Rechnungen immer nur nach diesem constitutionellen Betrag gerechnet und auf Abschlag desselben quittiret ward, so mußte freilich der ansehnliche Unterschied zwischen letzterm und jener würklichen Zahlung in der langen Reihe von Jahren seit 1720 auf den Namen der Preußischen Provinzen einen großen Rückstand bringen, welcher auch im Jahre 1791 zu 326408 Rthl. 24 Kr. berechnet ward.

Endlich bewilligte es König Friedrich Wilhelm II, die Kammerzieler von allen Preußischen Reichsländern,

Gegenwärtig bestehet die Kolonie nicht bloß aus den Familien jener reformirten Flüchtlinge der Wallonischen Provinzen und der Rheinpfalz, so wie aus Anhältern und andern Einwanderern derselben Religionsparthei, welche sich gleich Anfangs dazu gesellten, sondern auch noch aus andern Fremden, die sich späterhin nach der durch eine Verordnung von 1772 jedem Fremden im Lande gestatteten Jurisdictionswahl unter die Kolonie begeben haben. Sie enthält nicht so wohlhabende Mitglieder als die Französische Kolonie; größtentheils sind sie gewöhnliche Handwerker und Ackerwirthe.

Die Anzahl der zu ihr gehörigen Individuen kann man jetzt nach einem Durchschnitt annehmen: in der Stadt Magdeburg auf 2800, und mit Inbegriff der fremden Dienstboten, Gesellen rc. auf 3500

Halle	= 1160,	=	=	=	=	1370
Burg	= 550,	=	=	=	=	570
Kalbe	= 340,	=	=	=	=	360
Zusammen	4850,	=	=	=	=	5800

Genauer ist ihre Anzahl angegeben in folgendem Auszug der von den Kolonie=Behörden jährlich nach Berlin gesandten Seelenlisten:

1) In der Stadt Magdeburg gehörten zur Kolonie

Ende Jahres	Ueberhaupt Personen,	Hierunter deutsche Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten,	Nach Abzug von diesen, würkliche Kolonisten,
1790	2988	640	2348
1791	2952	599	2353
1792	2957	611	2346
1793	3029	637	2392

Ende Jahres	Ueberhaupt Personen,	Hierunter deutsche Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten,	Nach Abzug von diesen würkliche Kolonisten,
1794	2984	603	2381
1795	3147	678	2469
1796	3189	693	2496
1797	3309	747	2562
1798	3360	724	2636

(Von 1799 u. folg. keine Listen eingegangen.)

2) In der Stadt Halle:

1790	1471	198	1273
1791	1452	197	1255
1792	1492	213	1279
(1793 keine Liste.)			
1794	1568	245	1323
1795	1405	189	1216
1796	1464	206	1258
1797	1480	214	1266
1798	1419	215	1204
1799	1435	251	1184
1800	1400	246	1154
1801	1414	237	1177
1802	1375	257	1118
1803	1337	246	1091
1804	1386	220	1166

3) In der Stadt Burg:

1790	518	16	502
1791	521	16	505
1792	517	15	502
1793	524	15	509

Ende Jahres,	Ueberhaupt Personen,	Hierunter deutsche Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten,	Nach Abzug von diesen würkliche Kolonisten,
1794	538	15	523
1795	527	15	512
1796	516	15	501
1797	518	15	503
1798	535	16	519
1799	538	16	522
1800	558	18	540
1801	567	18	549
1802	575	18	557
1803	550	18	532
1804	562	16	546

4) In der Stadt Kalbe:

1746	203	14	189
1756	203	27	176
1763	228	30	198
1766	258	40	218
1770	276	48	228
1776	276	26	250
1777	274	26	248
1778	266	18	258
1779	288	20	268
1780	288	15	273
1781	288	15	273
1782	297	16	281
1783	330	30	300
1784	330	19	311

(1785 u. folg. keine Listen eingegangen.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Küster, Johann Emmanuel <<von>>,

Beyträge zur Preußischen Staatskunde

Bd.: 1. (1806)

Berlin 1806

Bor. 113 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013453-2